

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. Jänner 1901.

5.

Gesetz vom 26. December 1900,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit einige ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 29. November 1881, L.-G.-B. Nr. 24, erlassen werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zwischen die Artikel III und IV des durch das Gesetz vom 27. März 1888, L.-G.-B. Nr. 12, abgeänderten Gesetzes vom 29. November 1881, L.-G.-B. Nr. 24, werden folgende zwei neue Artikel eingeschaltet.

Art. III a.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen fixen Landes- und Gemeindeauflagen auf den Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und

Bier, welche auf Grund der Bestimmungen der vorausgehenden Artikel eingeführt werden, wird durch eine von der k. k. Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesauschusse zu erlassende Durchführungsvorschrift bestimmt.

Die Einhebung darf übrigens weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden.

Auch haben jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche nach §. 6 des durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-B. Nr. 120, abgeänderten Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-B. Nr. 95, von der staatlichen Consumabgabe befreit sind, von der Entrichtung der Landes- und Gemeindeauflagen frei zu bleiben.

Art. III b.

Übertretungen der bezüglich der Landes- und Gemeindeauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf Bier bestehenden Vorschriften werden, insoweit dieselben nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den politischen Behörden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-B. Nr. 198, geahndet.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§. 3.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wallsee, am 26. December 1900.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Böhm m. p.